

Datum: 10.04.2024 Nr.: 12

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Juristische Fakultät:</u>	
Prüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang „International Law“	135
<u>Philosophische Fakultät:</u>	
Sechste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Interkulturelle Germanistik/Deutsch als Fremdsprache“	145
<u>Fakultät für Biologie und Psychologie:</u>	
Zweite Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Computational Biology and Bioinformatics“	149
<u>Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:</u>	
Siebte Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Angewandte Statistik“	154
<u>Zentrale Einrichtungen:</u>	
Zweiundzwanzigste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Studiengang „Master of Education“	156
<u>Studierendenschaft:</u>	
Urabstimmung und Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft	160

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

21. Änderung der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (OrgS)	166
43. Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (BeitrO)	167

Juristische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Juristischen Fakultät vom 31.01.2024 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 13.03.2024 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 27.03.2024 die Prüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang „International Law“ der Georg-August-Universität Göttingen genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320), § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang
„International Law“ der Georg-August-Universität Göttingen****Inhaltsverzeichnis**

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen; Tätigkeitsbereiche

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

§ 4 Akademischer Grad

§ 5 Gliederung des Studiums

§ 6 Studien- und Prüfungsberatung

§ 7 Lehrformen

II. Prüfungsverfahren

§ 8 Prüfungsformen

§ 9 Wiederholbarkeit von Prüfungen

§ 10 Zulassung zur Masterarbeit

§ 11 Masterarbeit

§ 12 Gesamtergebnis; endgültiges Nichtbestehen; Auszeichnung

§ 13 Prüfungskommission

III. Inkrafttreten

§ 14 Inkrafttreten

Anlage I: Modulübersicht

Anlage II: Exemplarische Studienverlaufspläne

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den weiterbildenden Master-Studiengang „International Law“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der "Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen" (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des weiterbildenden Master-Studiengangs „International Law“.

§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen; Tätigkeitsbereiche

(1) ¹Ziel des Master-Studienganges ist der Erwerb von umfassenden Kenntnissen und Fähigkeiten, die für die wissenschaftliche und praktische Arbeit im Internationalen Recht mit seinen Bezügen zum europäischen und nationalen Recht notwendig sind.

(2) ¹Um die Ziele des Studiums zu erreichen, werden im Curriculum im ersten Semester zunächst verpflichtende Grundlagenmodule angeboten, in denen Wissen und Fähigkeiten in den Kernfächern des Master-Studiengangs, dem allgemeinen Völkerrecht, dem internationalen Wirtschaftsrecht und dem internationalen Strafrecht vermittelt werden. ²Im folgenden Semester werden den Studierenden in dem Curriculum Wahlpflichtmodule zur Auswahl angeboten, die der Vertiefung und Verbreiterung der Kenntnisse dienen. ³Der Master-Studiengang bereitet die Studierenden sowohl auf eine Promotion in den Bereichen des Allgemeinen Völkerrechts sowie des Internationalen Wirtschafts- und Umweltrechts sowie Strafrechts und ebenso auf eine praktische Tätigkeit im internationalen Recht in der nationalen, europäischen und internationalen Verwaltung, in der Rechtsberatung, der Wirtschaft und in Verbänden und Organisationen vor.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

¹Als weiterbildender Studiengang der Rechtswissenschaft setzt der Master-Studiengang Kenntnisse über das Recht, die Rechtswissenschaft und die juristischen Arbeitsmethoden voraus. ²Bewerberinnen und Bewerbern aus angrenzenden Fachdisziplinen wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Studiums entsprechend weiterzubilden.

§ 4 Akademischer Grad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Master of Laws“ (abgekürzt „LL.M.“).

§ 5 Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 2 Semester.
- (2) Das Studium beginnt zum Wintersemester.
- (3) Der weiterbildende Master-Studiengang „International Law“ ist für ein Teilzeitstudium nicht geeignet.
- (4) Das Masterstudium besteht aus einem Grundlagenteil und einem Vertiefungsteil sowie der Anfertigung der Masterarbeit.
- (5) Das Studium umfasst 60 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:
 - a) auf das Fachstudium (Grundlagenteil und Vertiefungsteil) 40 C,
 - b) auf die Masterarbeit 20 C.
- (6) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind sowohl in den Pflichtmodulen, als auch in den Wahlpflichtmodulen zu erbringen. ²In der Modulübersicht (Anlage I) sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule verbindlich festgelegt. ³Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ⁴Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

§ 6 Studien- und Prüfungsberatung

- (1) ¹Die Studienfachberatung des Studiengangs erfolgt durch die Studiengangskoordination und im Übrigen durch die am Studiengang beteiligten Lehrenden und hat die Aufgabe, die individuelle Studienplanung zu unterstützen. ²Es wird den Studierenden empfohlen, die Studienfachberatung insbesondere zu Beginn des Studiums sowie vor Entscheidungen über Veränderungen ihrer Studienplanung in Anspruch zu nehmen.
- (2) Für die Studienberatung zu speziellen Fachgebieten stehen alle Lehrenden des entsprechenden Fachgebiets und deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung.
- (3) In Prüfungsangelegenheiten und bei Fragen der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Studienfachberatung des Studiengangs.
- (4) ¹Für Auskünfte über Inhalte, Aufbau und Anforderungen des Studiums und Beratung bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten steht den Studierenden das Studienbüro/Prüfungsamt der Juristischen Fakultät zur Verfügung. ²Bei fachübergreifenden Problemen können die Studierenden sich auch an die Zentrale Studienberatung der Georg-August-Universität Göttingen wenden.

§ 7 Lehrformen

¹Das Studium wird in Kombination von verschiedenen Lehrformen als Präsenzstudium organisiert. ²Zu den Lehrformen gehören Vorlesungen, Seminare, Tutorien, Kolloquien, Übungen und Projektarbeit. ³Sie werden je nach Ausgestaltung durch den Dozenten ergänzt durch Elemente des Blended Learning, insbesondere Vorlesungsaufzeichnungen, ergänzende Videos, Online-Diskussionsforen und Chatrooms.

II. Prüfungsverfahren

§ 8 Prüfungsformen

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können auch folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

- Simuliertes Gerichtsverfahren (Moot Court)

Diese Prüfungsleistung besteht darin, dass Studierende ein Plädoyer vorbereiten und auf dessen Grundlage einen Rechtsfall verhandeln. Dabei sollen erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten zum Einsatz kommen.

- Planspiele

Diese Prüfungsleistung besteht darin, dass Studierende Plädoyers oder Entwürfe für die Verhandlung und Beschlussfassung innerhalb internationaler Organisationen halten bzw. vorbereiten und dabei ihre Kenntnisse und Fertigkeiten anwenden.

§ 9 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen und die nicht bestandene Masterarbeit können jeweils einmal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholung von Modulprüfungen kann auch als mündliche Prüfung oder in einer anderen nach APO zugelassenen Form durchgeführt werden, wenn die Dozentin oder der Dozent die Wiederholung in dieser Form anbietet und die oder der Studierende damit einverstanden ist.

(3) ¹Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen. ²Sie müssen spätestens im auf den erfolglosen Prüfungsversuch folgenden Prüfungszeitraum abgelegt werden. ³Wird die Frist überschritten, gilt der Prüfungsversuch als nicht bestanden, sofern die oder der Studierende die Fristüberschreitung zu vertreten hat. ⁴Bei Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere bei Krankheit, kann die Prüfungskommission eine angemessene Fristverlängerung gewähren.

(4) Eine Wiederholung bestandener Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

§ 10 Zulassung zur Masterarbeit

(1) ¹Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist das Bestehen von Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulen des Studiengangs im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C, darunter zwei Grundlagenmodule im Umfang von jeweils 6 C. ²Ferner ist nachzuweisen, dass Zulassung sowie Immatrikulation nicht mehr auflösend bedingt sind.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit ist in Textform bei der Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 3 folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der unter Absatz 1 genannten Voraussetzungen, soweit sie nicht im Prüfungsverwaltungssystem hinterlegt sind;
- b) ein Vorschlag zu Betreuer*in;
- c) der von der*dem Betreuer*in bestätigte Themenvorschlag für die Masterarbeit.

(3) ¹Die Vorschläge nach Buchstaben b) und c) sind entbehrlich, wenn die*der Studierende versichert, keine*n Betreuer*in gefunden zu haben. ²In diesem Fall werden ein*e Betreuer*in und ein Thema von der Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die*der Kandidat*in zu hören. ⁴Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch.

(4) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 11 Masterarbeit

(1) ¹Mittels der Masterarbeit soll die*der Kandidat*in nachweisen, dass sie*er in der Lage ist, mit den Methoden ihres*seines Fachgebietes ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. ²Die Masterarbeit wird in englischer Sprache abgefasst und soll in der Regel nicht länger als 25000 Wörter und max. 60 Seiten sein. ³Auf Antrag und bei Vorliegen entsprechender Sprachkenntnisse kann die Abfassung in deutscher Sprache im Einvernehmen mit der*dem Betreuer*in gestattet werden, wenn hieran ein besonderes fachliches Interesse besteht. ⁴Über den Antrag entscheidet die Prüfungskommission. ⁵Durch die bestandene Masterarbeit werden 20 C erworben.

(2) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Masterarbeit ist mit der*dem vorzuschlagenden Betreuer*in zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der*des vorzuschlagenden Betreuerin*Betreuers der zuständigen Prüfungskommission vorzulegen. ²Findet die*der Kandidat*in keine*n Betreuer*in, so wird ein*e Betreuer*in und ein Thema von der nach § 13 gebildeten Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die*der Kandidat*in zu hören. ⁴Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁵Die

Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch das zuständige Prüfungsamt. ⁶Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 4 Monate. ²Auf Antrag der* zu prüfenden Person kann die nach § 13 gebildete Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der*dem Kandidat*in zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der*dem Betreuer*in die Bearbeitungszeit um maximal 6 Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(4) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Woche der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur zulässig, wenn die zu prüfende Person im ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(5) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt der Juristischen Fakultät elektronisch in Textform im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms und zusätzlich im PDF-Format (ungeschützt) beim Prüfungsamt und in einer Kopie an die Betreuerin bzw. den Betreuer einzureichen. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Bei der Abgabe hat die*der Kandidat*in in Textform zu versichern,

- a) dass sie*er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und
- b) dass die schriftliche und die ergänzend in Textform vorgelegte Version der Masterarbeit übereinstimmen.

(6) Die nach § 13 gebildete Prüfungskommission leitet die Masterarbeit der*dem Betreuer*in als Gutachter*in zu.

(7) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Gesamtergebnis; endgültiges Nichtbestehen; Auszeichnung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 C erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Masterarbeit bestanden sind.

(2) Wenn mehr als 60 C erworben wurden, können bei der Berechnung des Gesamtergebnisses die Bewertungen der Wahlpflichtmodule, die über die notwendigen 60 C absolviert wurden, auf Antrag unberücksichtigt bleiben, indem benotete Modulprüfungen in unbenotete Modulprüfungen umgewandelt werden. ²Der Antrag ist spätestens vor Ausgabe des Masterzeugnisses zu stellen. ³Die Umwandlung kann nach Abbildung im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem nicht mehr zurückgenommen werden.

(3) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt aller Prüfungsleistungen 1,3 oder besser beträgt.

§ 13 Prüfungskommission

- (1) ¹Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der Juristischen Fakultät benannt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt.
- (2) Die Prüfungskommission wählt eine*n Vorsitzende*n sowie eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n aus der Hochschullehrergruppe.
- (3) Die laufenden Geschäfte können auf die*den Vorsitzende*n übertragen werden.
- (4) Die Prüfungskommission tritt bei Entscheidungen über die Bestellung von Prüfungsberechtigten nach § 11 Abs. 1 Satz 1 APO an die Stelle des Fakultätsrats.

III. Inkrafttreten

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2024 in Kraft.

Anlage I: Modulübersicht

Es müssen Leistungen im Umfang von 60 C erfolgreich absolviert werden.

I. Fachstudium (Grundlagen)

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt 16 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen absolviert werden.

a. Bereich A

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.GOMIL.001: Public International Law (6 C, 3 SWS)

M.GOMIL.002: International Economic Law (6 C, 3 SWS)

M.GOMIL.003: International Criminal Law (6 C, 3 SWS)

b. Bereich B

Es muss das folgende Modul im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

M.GOMIL.004: Colloquium (4 C)

II. Fachstudium (Vertiefung)

Es müssen vier der folgenden Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.GOMIL.101: Environmental Law and Policy (6 C, 2 SWS)

M.GOMIL.102: Human Rights (6 C, 2 SWS)

M.GOMIL.103: Migration and Asylum Law (6 C, 2 SWS)

M.GOMIL.104: International and Commercial Arbitration (6 C, 2 SWS)

M.GOMIL.105: Law of Armed Conflict (6 C, 2 SWS)

M.GOMIL.106: International Organisations (6 C, 2 SWS)

M.GOMIL.107: Law of the Sea (6 C, 2 SWS)

M.GOMIL.108: Moot Court (6 C, 2 SWS)

M.GOMIL.109: Summer School (6 C, 2 SWS)

M.GOMIL.110: Settlement of Disputes (6 C, 2 SWS)

M.GOMIL.111: Studies in Post-Colonialism (6 C, 2 SWS)

M.GOMIL.112: International Law and Sustainable Development (6 C, 2 SWS)

M.GOMIL.113 ICC and International Criminal Tribunals (6 C, 2 SWS)

M.GOMIL.114 International Law and the EU and the Law of EU External Action (6 C, 2 SWS)

S.RW.1230: Cases and Developments in International Economic Law (6 C, 2 SWS)

S.RW.1240: Cases and Developments in Public International Law (6 C, 2 SWS)

S.RW.1326: Cases and Developments in International Criminal Law (6 C, 2 SWS)

III. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Bearbeitung der Masterarbeit werden 20 C erworben.

Anlage II: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Semester Σ C	LL.M. in International Law					
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Semester (Winter) Σ 30 C	M.GOMIL.001: Public International Law (6 C, 3 SWS) (Wahlpflicht)	M.GOMIL.002: International Economic Law (6 C, 3 SWS) (Wahlpflicht)		Fachstudium (Vertiefung) Modul 1 (6 C, 2 SWS) (Wahlpflicht)	Fachstudium (Vertiefung) Modul 2 (6 C, 2 SWS) (Wahlpflicht)	Fachstudium (Vertiefung) Modul 3 (6 C, 2 SWS) (Wahlpflicht)
2. Semester (Sommer) Σ 30 C	Masterarbeit 20 C (Pflicht)				M.GOMIL.004: Colloquium (4 C) (Wahlpflicht)	Fachstudium (Vertiefung) Modul 4 (6 C, 2 SWS) (Wahlpflicht)
Σ 60 C						